

Satzung des Vereins

„Förderverein Kulturkirche St. Thomas Morus Gießen e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kulturkirche St. Thomas Morus Gießen“ nachstehend „Förderverein“ genannt.

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e. V.“.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Gießen / Lahn.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein hat das Ziel,

- ein Miteinander im christlichen Geiste zu fördern;
- eine aufgeklärte Kirche als Teil der Gesellschaft darzustellen;
- ein Bewusstsein für den Zusammenhang zwischen Kultur und Kirche zu schaffen;
- interkulturelle Kontakte zu ermöglichen und zu fördern.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere aber nicht ausschließlich durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Kulturkirche St. Thomas Morus Gießen;
- Mitwirkung bei kirchlichen Projekten;
- Beschaffung von Fördermitteln und Spenden;
- Werbung von Mitgliedern;
- Information der Öffentlichkeit über die Arbeit und Ziele des Vereins.

§ 3 Kirchlicher Zweck

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Gewinn darf nicht erstrebt oder ausgeschüttet werden.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke einschließlich der notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für die Sicherstellung der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke kann der Verein

Rücklagen bilden.

(3) Alle Mitglieder von Vereinsorganen sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, soweit diese den Status der Gemeinnützigkeit berührt, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur steuerlichen Unbedenklichkeitsprüfung vorzulegen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich dem Zweck des Vereins gem. § 2 und seinen Zielen verbunden fühlt und bereit ist, diese zu unterstützen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Auf der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht. Alle Mitglieder haben dort gleiches Stimmrecht. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied des Vereins ist durch schriftliche Bevollmächtigung möglich. Einem Mitglied darf maximal eine weitere Stimme übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen. Vertretene Mitglieder gelten in der Mitgliederversammlung als anwesend.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Auflösung (bei Mitgliedschaft einer juristischen Person), Austrittserklärung, oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund (insbesondere Verstoß gegen Satzungszweck gem. § 2) oder bei Verzug mit mindestens zwei Jahresbeiträgen zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

(4) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Vereinsmitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Vorstand einlegen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschwerde auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung spätestens bei ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit des Beitrages

entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (= geschäftsführender Vorstand) des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden;
- dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- dem Schatzmeister;
- dem Schriftführer.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu vier (gemäß Abs. 3) hinzu gewählten Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands müssen der katholischen Kirche angehören. Die weiteren Mitglieder des Vorstands sollen einer anerkannten christlichen Kirche angehören.

(3) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl gewählt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die Mitglied des Vereins sind. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

(4) Der erweiterte Vorstand wählt mindestens einen und optional bis zu zwei weitere Vertreter pastoraler hauptamtlicher Berufe im Bistum Mainz zu Beiräten. Die Beiräte besitzen in den Sitzungen des Vorstands Rederecht.

(5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Die gewählten Mitglieder können aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit berufen. Findet vor Ablauf der Amtszeit eine Mitgliederversammlung statt, hat diese das Ersatzmitglied zu bestätigen oder anstelle dessen für die verbliebene Amtszeit ein anderes Ersatzmitglied zu wählen.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten, wovon eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

(7) Alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(8) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte

in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits und das Eingehen eines Dauerschuldverhältnisses mit einem auf das Jahr berechneten Entgelt bzw. Geschäftswert von mehr als EUR 2. 500,-- (in Worten: zweitausendfünfhundert) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(9) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Geschäftsführung,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Erstellung des Tätigkeitsberichts,
- e) Verwaltung und Beschlussfassung über das Vereinsvermögen,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Vorstand kann den Vorsitzenden des Pfarrgemeinderats auf dem Gebiet, in dem der Verein seinen Sitz hat, zu den ordentlichen Vorstandssitzungen einladen. Dieser hat kein Rede- und Stimmrecht, ist aber auf seinen Antrag hin zu hören.

(6) Über den satzungsgemäßen Einsatz der Spendengelder entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Schatzmeister / Rechnungsprüfer

(1) Dem Schatzmeister obliegen die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er ist dafür verantwortlich, dass die im Rahmen der Vereinstätigkeit vereinnahmten Gelder unverzüglich auf die vorgesehenen Konten einbezahlt werden.

(2) Darüber hinaus zieht er die Geldbeträge ein, stellt zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands Zuwendungsbescheinigungen aus und führt die Ausgaben nach Weisung des geschäftsführenden Vorstandes aus.

(3) Der Schatzmeister hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Ferner legt er dem Vorstand und der

Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechnungsbericht vor.

(4) Neben den Vorstandsmitgliedern wählt die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren einen Rechnungsprüfer. Dessen Aufgabe ist es, mindestens einmal im Jahr das Rechnungswerk zu überprüfen, vor der Mitgliederversammlung darüber zu berichten und Vorschläge über die Entlastung des Vorstandes zu unterbreiten. Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) mindestens einmal jährlich,
- b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- c) wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder oder durch den Rechnungsprüfer unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe a) zu berufenden Versammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Rechnungsbericht vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die schriftliche Einladung kann durch Einladung per E-Mail ersetzt werden, wenn das betreffende Mitglied dem zuvor unter Angabe seiner E-Mail-Adresse zugestimmt hat. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Entlastung des Vorstands;
- b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- c) die Genehmigung des Rechnungsberichts;
- d) Änderungen der Satzung;
- e) die Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes einschließlich der Festlegung von Fällen der Ermäßigung oder des Erlasses von Beitragszahlungen;
- f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Wahl des Rechnungsprüfers;
- i) den Ausschluss von Mitgliedern auf deren Beschwerde hin;
- j) Berufungen abgelehnter Bewerber;

k) die Auflösung des Vereins.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Beschlüsse werden, sofern diese Satzung und das Gesetz nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(7) Zur Beschlussfassung über die Wahl eines Vorstandsmitglieds bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit gemäß § 9 Abs. 3.

(8) Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder des Zwecks des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse sind in geheimer Abstimmung zu fassen, wenn mindestens fünf Mitglieder dieses fordern.

(9) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und mindestens durch Dreiviertel der abgegebenen Stimmen der Auflösung zugestimmt wird. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist binnen sechs Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(10) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

(11) Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

§ 13 Protokolle

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist von dem Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden / Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Auflösung des Vereins / Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des kirchlichen Zwecks findet ein Ersatz der Zuwendungen an den Verein und eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder nicht statt.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des kirchlichen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die katholische Pfarrei, auf dem Gebiet, in dem der Verein seinen Sitz hat. Die Pfarrei hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 15 Aufsicht

(1) Der Verein steht unter der Aufsicht des Bischofs von Mainz nach den Bestimmungen

des kirchlichen Rechts.

(2) Diese Satzung sowie künftige Satzungs- und / oder Zweckänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates Mainz.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme in der Mitgliederversammlung in Kraft.

Gießen, den 19.06.2021